

Satzung
des Bergischen Handballkreis e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Bergische Handballkreis ist ein im Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 26707 eingetragener Verein. Nach dessen Eintrag im Vereinsregister heißt der Verein

„**Bergischer Handballkreis e.V.** "

Der Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports. Der Handballkreis pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe innerhalb des Handballverbandes Nordrhein e.V. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebes der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings – und Schiedsrichterwesen. Der Verein nimmt dabei die Aufgabe wahr, die ihm durch diese Satzung und der in ihren genannten Ordnungen obliegen. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus. Er lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab (Doping). Die Ämter im BHK sind allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bergische Handballkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Bergische Handballkreis ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig. Er gehört dem Handballverband Nordrhein e.V. (HNR) an. Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB) und des HNR oder dessen Rechtsnachfolger an. Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich des DHB und des HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) die in den Satzungen für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements, insbesondere:

 a) Spielordnung,
 b) Rechtsordnung,
 c) Jugendordnung,

d) Trainerordnung,
e) Schiedsrichterordnung,
f) Anti-Doping-Reglement,
g) Werbeordnung.

2. Soweit Satzungen und Ordnungen des DHB oder des HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Bergischen Handballkreises e.V.

3. Die Satzung sowie die Entscheidungen, die der Handballkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich entsprechend bindende Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§4a Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

1. Die Vereine als Mitglieder des Bergischen Handballkreises e.V., die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere, soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den Handballkreis wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem Handballkreis angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des Handballkreises, des HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) und des DHB. Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB und vom HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.

2. Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, den Kreisvorstand und die Rechtsorgane des Handballkreises, des HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) oder DHB.

3. Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:

 a) Strafen:
 aa) Verweis,
 bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit. Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperren.
 cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 ff) Geldstrafe bis 20.000. €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000 €,
 gg) Spielverlust,
 hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison,
 ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes

mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des Handballkreises, HVN oder DHB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,

oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und / oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen
Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 20.000 € verhängt werden.

c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
aa) Spielaufsicht,
bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,
cc) Spielwiederholung.

d) Sonstige Geldleistungen: Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten. Bei Rechtsstreitigkeiten vor der vereinsinternen Gerichtsbarkeit dürfen nur Verfahrensauslagen, Gebühren und Vorschüsse verlangt werden.

4. Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan des Handballkreises oder bei der Geschäftsstelle des Handballkreises einzulegen. Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.

5. Die Entscheidungen der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den Handballkreis oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Bergischen Handballkreises e.V. können handballspielende Vereine und Ehrenmitglieder werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Bergischen Handballkreis e.V. wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Bergischen Handballkreises e.V. richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des

DHB, des HNR (oder dessen Rechtsnachfolger) und des Bergischen Handballkreises e.V. anerkennt.
Der Kreisvorstand des Bergischen Handballkreises e.V. veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung beim Vereinsvorstand Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Kreisvorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§7 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt
b) durch Ausschluss
c) durch Auflösung des Vereins oder einer Handballabteilung.

Der Austritt aus dem Bergischen Handballkreis e.V. ist gemäß § 8 Spielordnung des DHB nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1.Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus dem Bergischen Handballkreis e.V., wenn es

a) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kreisvorstand nicht erfüllt,
b) Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstandes auch nach Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bergischen Handballkreis e. V. oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
c) in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Kreisvorstandes der Erweiterte Kreisvorstand mit einer ¾ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
Der Ausschluss wird im Falle einer Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Bergischen Handballkreis e.V. verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag. Ehemalige Vorsitzende des Bergischen Handballkreises e.V. können auf Antrag des Erweiterten Kreisvorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bergischen Handballkreises e.V. ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts IV. der Satzung des HNR.
Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Meldegelder, die vom Kreisvorstand vor einer Spielsaison festgelegt werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Bergischen Handballkreises e.V. sind
1. der Kreistag
2. der Kreisvorstand
3. der Erweiterte Kreisvorstand
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisschiedsrichtertag

IV. Der Kreistag

§ 11 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Organ des Vereins. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bergischen Handballkreises e.V. zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.

Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen
1. die Wahl
 a. des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und des Vorsitzenden der Technischen Kommission und des Kreisschiedsrichterwarts
 b. des Erweiterten Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisjungenwartes des Kreismädchenwartes
 c. der Kassenprüfer
 d. des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA)
 e. der Delegierten für die Verbandstage des HNR
2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
3. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1 a und 1 b
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen sollen an den Wahlrhythmus des HNR entsprechend § 13 angepasst sein.

§ 12 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus
1. den Delegierten der Mitgliedsvereine
2. dem Kreisvorstand
3. den Erweiterten Kreisvorstand
4. den Ehrenmitgliedern.

§ 13 Termin

Der Kreistag findet alle vier Jahre spätestens 2 Monate und höchstens 6 Monate vor dem Verbandstag des HNR statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 14 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 1 Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge und die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht mündlich erteilt werden, zuzuleiten.
Die digitale bzw. elektronische Zustellung der Einladung, beispielsweise per E-Mail ist zulässig und genügt den Anforderungen einer schriftlichen Einladung.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Die Bestimmung des Protokollführers, Festlegung der Anwesenheit und Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen.
3. Berichte des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Aussprache zu den Berichten und eventuelle Beschlussfassung
7. Entlastungen
8. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, des Erweiterten Kreisvorstandes und des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
9. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Jugendwart, den Jungen- und Mädchenwart sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl der Delegierten für den Verbandstag des HNR
12. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen
13. Genehmigung des Haushaltsplanes
14. Verschiedenes

§ 16 Stimmrecht

1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht
 a) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaft — je eine Stimme
 b) die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes — je eine Stimme
 c) die Ehrenmitglieder — je eine Stimme
2. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen sind die Jugendvertretung und der Kreisschiedsrichterwart – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 17 Wahlen

1. Wählbar sind volljährige Mitglieder der Vereine. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn **ihr** schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem

Versammlungsleiter vorliegt.

2. Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Bergischen Handballkreis e.V. wahrnimmt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 18 Anträge

1. Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 a) vom Kreisvorstand
 b) vom Erweiterten Kreisvorstand
 c) von den Mitgliedsvereinen
 d) vom Kreisjugendtag

2. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreistages bei der Geschäftsstelle des Kreisvorstandes schriftlich vorliegen. Der Kreisvorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit bis zum Beginn des Kreistages Anträge einbringen. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen, diese müssen vor Ende der Einladungsfrist und mindestens vier Wochen vor dem Termin des Kreistags bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen und sollen mit der Einladung zum Kreistag versandt werden. Die digitale bzw. elektronische Zustellung der Anträge, beispielsweise per Mail ist zulässig und genügt den Anforderungen einer schriftlichen Antragstellung.

3. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen. Der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern.

4. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.

3. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sollen spätestens 8 Wochen danachden Vereinen zugeschickt werden.

5. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim

Vorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.

6. Der Kreisvorstand hat zu veranlassen, dass die Beschlüsse von den Mitgliedern im Wortlaut in den amtlichen Mitteilungen veröffentlich werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreistag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schienen sind.

2. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Kreistag stattfinden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist und für den eine zweiwöchige Einladungsfrist gilt.

§ 21 Öffentlichkeit des Kreistages

Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages ausgeschlossen werden.

§ 22 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angaben von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der Vereinsmitglieder verlangt wird. Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.

§ 23 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Mitglieder für ihre Delegierten, der Bergische Handballkreis e.V. für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 24 Der Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören an
a) der Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Kassenwart
d) der Rechtswart
e) der Kreisjugendwart
f) der Vorsitzende der technischen Kommission
g) der Kreisschiedsrichterwart

2. Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Bergischen Handballkreises e.V.

3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der

Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Verfügungsgewalt und Verfügungsberechtigung über die Konten des Kreises erhalten der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Zahlungen bei Beträgen bis zur Höhe von 2.500,00 € können vom Kassenwart nach sachlicher Prüfung selbstständig angewiesen werden. Bei Rechnungen über Verbandsabgaben, die erfahrungsgemäß über diesen Betrag hinausgehen, kann der Kassenwart diese nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dessen schriftlicher oder elektronischer Zustimmung zur Zahlung anweisen. Der Erweiterte Kreisvorstand ist nach erfolgter Zahlung hierüber zu informieren. Bei Investitionen oder Anschaffungen für den Bergischen Handballkreis, die über einen Betrag von 2.500,00€ hinausgehen, ist eine vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.

4. Der Kreisvorstand beruft weitere Mitglieder, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Instanzen des Bergischen Handballkreises e.V. Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB und des HNR entgegenstehen.

5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 25 Der Erweiterte Kreisvorstand (EV)

Dem Erweiterten Kreisvorstand des Bergischen Handballkreises e.V. gehören an
a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
b) die Ehrenvorsitzenden
c) der IT - Administrator
d) der Kreismännerspielwart
e) der Kreisfrauenspielwart
f) der Kreisjungenwart
g) der Kreismädchenwart

Der Erweiterte Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Der Erweiterte Kreisvorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.
Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins. Der Erweiterte Kreisvorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

VI. Kreisjugend

§ 26 Allgemeines

I. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendbestimmungen der Satzung des HNR sinngemäß.

II. Organe des Kreisjugendtages sind

a) Der Kreisjugendtag
b) der Kreisjugendwart
c) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
d) die Sprecher der männlichen und weiblichen Jugend des Kreises

§ 27 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.

2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an:

 a) die Delegierten der Vereine; für je angefangene 3 zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften haben die Vereine je eine Stimme
 b) der Kreisjugendwart
 c) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
 d) der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises

3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind
 a) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 b) die Entlastung des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 c) die Wahl des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und Kreismädchenwartes
 d) die Wahl der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises
 e) die Wahl der Vertreter zum Kreisjugendtag des HNR
 f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Dringlichkeitsanträge

4. Der Kreisjugendtag findet alle 3 Jahre spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag statt.

5. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendwart einberufen. § 14 gilt entsprechend. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

§ 28 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Kreisjugendwart, dem Kreisjungenwart und dem Kreismädchenwart sowie den Sprechern der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises.

2. Der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.

3. Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitungen und Durchführungen
 a) des Spielbetriebes der Jugend
 b) der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen der Jugend
 c) der Jugendbegegnungen

d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.

4. Der Kreisjugendwart vertritt die Jugend des Kreises im Vorstand des Bergischen Handballkreises e.V. mit Sitz und Stimme.

VII. Das Kreisschiedsrichterwesen

§ 29 Allgemeines

1. Das Kreisschiedsrichterwesen wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss geführt. Alles weitere regelt die Kreisschiedsrichterordnung.

2. Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen
 a) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
 b) Entgegennahme des Berichtes des Kreisschiedsrichterwartes zur Vorlage an den Kreistag

3. Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle vier Jahre spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. § 14 gilt entsprechend.

VIII. Sonstige Einrichtungen

§ 30 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die allein verantwortlich ist für die Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebs. Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjugendwart, der Kreisjungenwart, der Kreismädchenwart, der Kreisschiedsrichterwart und der IT- Administrator des Kreises angehören. Die Technische Kommission kann bei Bedarf auf Vorschlag der Warte Staffelleiter ernennen, die an den Technischen Kommissionssitzungen teilnehmen.

IX. Rechtswesen

§ 31 Der Rechtswart

Dem Rechtswart des Kreises obliegen
 a) die Beratung des Kreisvorstandes in Rechtsfragen;
 b) die Beratung der Mitgliedsvereine im Bergischen Handballkreis e.V. in Sportrechtsfragen.

§ 32 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Bergischen Handballkreises e.V. wird durch den Kreisspruchausschuss (KSA) ausgeübt, dessen Leitung dem Vorsitzenden des KSA unterliegt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 47 Ziffer 3 -

5 der Satzung des HNR. Hier heißt es, die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall befindet der jeweilige Vorsitzende. Ist der gewählte Vorsitzende verhindert, benennt er einen der Beisitzer der Rechtsinstanzen zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
Im Übrigen wird Bezug genommen auf die in der Rechtsordnung des DHB unter „III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten“ genannten Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung.

X. Ehrungen

§ 33 Ehrungen

Ehrungen können vom Bergischen Handballkreis e.V. innerhalb seines Kreisgebietes in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Kreisehrenbriefen, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzendes vorgenommen werden. Die Ehrungsordnungen des HNR und des DHB gelten entsprechend.

XI. Schlussbestimmungen

§ 34 Ehrenamtliche Mitarbeiter, Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Zur Erfüllung des Organzwecks sind neben den Organfunktionen weitere Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

2. Die Vereins– und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

3. Die Amtsinhaber der Vereinsämter müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

4. Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl oder Berufung durch den Kreisvorstand für die Dauer einer Wahlperiode.

5. Bei Bedarf können Funktionen und Aufgaben von Verein – und Organämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder gegen Zahlung Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.

6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Kreisvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen sowie die Vertragsbeendigung.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten

nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist den Vereinen auf Wunsch zuzusenden.

§ 36 Mitteilungsorgan

Mitteilungen des Bergischen Handballkreises e.V. werden an seine Mitglieder elektronisch versandt, bei Bedarf auf seiner Internetseite, derzeit unter der Adresse www.bergischer-hk.org, Menüpunkt „Home“ veröffentlicht oder in anderer elektronischer Form bekannt gemacht, müssen jedoch als solches gekennzeichnet sein.

§ 37 Auflösung des Vereins

Der Kreistag kann die Auflösung des Bergischen Handballkreises e.V. beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.
Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der der des Bergischen Handballkreises e.V. beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung des Bergischen Handballkreises e.V. fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVN, Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2004 in Kraft. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Paragraphen 25.i; § 29; sowie § 34 der Satzung wurde vom ordentlichen Kreistag am 02.03.2013 mit der von der Satzung geforderten 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert.
Die Paragraphen 25 i und 34 der Satzung wurden am 19.03.2016 mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert.
Die Paragraphen 4a, 9, 11, 25 und 30 der Satzung wurden am 21.11.2022 mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert.
Die Paragraphen 4, 4a, 6, 11, 14, 17, 18, 20, 24, 25, 31 und 32 der Satzung wurden am 31.01.2026 mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert.

Die Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.